

Stadt Delmenhorst

Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Satzung der Stadt Delmenhorst zur Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) Seite 1

Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Stadtumbausatzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus „Marienviertel“ Seite 8

Gremiensitzung der Stadt Delmenhorst: Sitzung des Ortsrates Hasbergen am 04.05.2023 Seite 13

Stadt Delmenhorst

Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Satzung der Stadt Delmenhorst zur Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 23 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 07.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Delmenhorst gelten ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch (SGB VIII).

§ 2 Umfang der Förderung

(1) Grundlage der Förderung sind die gesetzlichen Regelungen der §§ 22 ff SGB VIII.

(2) Der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dabei ist das Wohl des Kindes zu beachten. Die wöchentliche Betreuungszeit einschließlich der Zeiten in Kindertageseinrichtungen und Schulen soll daher in der Regel 45 Stunden nicht überschreiten. Nacht- und Wochenendbetreuungen werden gesondert behandelt.

(3) Auf die bedarfsgerechte Betreuungszeit wird den Personensorgeberechtigten ein Zuschlag in Höhe von 10 % gewährt. Der Zuschlag wird auf halbe Stunden aufgerundet. Mit diesem Zuschlag sollen einzelne unvorhergesehene längere Arbeits-, Schul- oder Fahrtzeiten abgegolten werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn lediglich der Rechtsanspruch geltend gemacht wird und kein individueller Bedarf nachgewiesen wird.

(4) Ist die Betreuungszeit des Kindes aufgrund unregelmäßiger Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten starken Schwankungen unterworfen, so kann den Personensorgeberechtigten im Einzelfall eine kontinuierliche Betreuungszeit angeboten werden, sofern dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

(5) Bei Lehrern und Studenten gilt die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit auch in den Schul- und Semesterferien.

(6) Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen sollen darauf hinwirken, dass Ausfalltage der Betreuungsperson und des Kindes miteinander abgestimmt werden und nicht zusätzlich anfallen.

(7) Änderungen des Betreuungsbedarfs sind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich im Familien- und Kinderservicebüro anzuzeigen. Mehrstunden werden grundsätzlich nur bewilligt und entsprechend vergütet, wenn der Bedarf im Vorfeld nachgewiesen wird.

(8) Die Kindertagespflegeperson hat das Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich zu informieren, wenn bewilligte Betreuungsstunden nur unregelmäßig in Anspruch genommen werden.

(9) Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden vorrangig in Kindertageseinrichtungen gefördert. Soll für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz vorübergehend durch Kindertagespflege abgegolten werden, muss die tägliche Betreuungszeit in der Regel vier Stunden an fünf Tagen in der Woche betragen.

- (10) Ist ein Elternteil eines Kindes unter einem Jahr arbeitssuchend, wird die Kindertagespflege in der Regel mit wöchentlich sechs Stunden gefördert, wenn der andere Elternteil die Betreuung nicht übernehmen kann.
- (11) Die Betreuung durch Personensorgeberechtigte und Haushaltsangehörige wird von der Stadt Delmenhorst nicht gefördert.
- (12) Im Rahmen der Mitwirkungspflichten sind auf Anforderung Nachweise über die Arbeits- und Ausbildungszeiten vom Arbeitgeber, Ausbildungs- oder Maßnahmeträger, Einkommensbescheinigungen, Bescheinigungen über den Impfschutz sowie ggf. eine Sorgerechtersklärung vorzulegen.
- (13) Wurde zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Betreuungsvertrag geschlossen, ist eine von beiden Vertragsparteien unterschriebene Vereinbarung mit den wesentlichen Vertragsinhalten (insbesondere Beginn und Dauer des Betreuungsverhältnisses, Betreuungstage- und -zeiten, Sonderzahlungen für Miete oder Mittagessen sowie Kündigungsfristen) von der Kindertagespflegeperson spätestens 14 Tage nach Beginn des Betreuungsverhältnisses beim Familien- und Kinderservicebüro einzureichen. Über wesentliche Änderungen, die auch den örtlichen Jugendhilfeträger betreffen (z. B. Änderung der Betreuungszeiten, Kündigungsfristen usw.) ist das Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich zu informieren.

§ 3

Vermittlung, Eignungsfeststellung, Qualifikation

- (1) Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Familien- und Kinderservicebüros aufgrund eines Antrages. Dieser soll rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Betreuungsbeginn, gestellt werden. Personensorgeberechtigte haben daneben die Möglichkeit, eine geeignete Person nachzuweisen.
- (2) Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung und Qualifikation zuvor durch die Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros festgestellt wurde. Eine Kindertagespflegeperson, die von den Sorgerechtigten ausgewählt wird, gilt als vermittelt, sofern deren Qualifikation und persönliche Eignung festgestellt wird.
- (3) Die Eignungsfeststellung erfolgt unter Anwendung von Qualitätsstandards. Zur Beurteilung der Eignung sind jeweils ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie ein hausärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung der Kindertagespflegeperson und über einen ausreichenden Impfschutz nach § 20 des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Betreut die Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt, müssen die Haushaltsangehörigen ebenfalls ihre gesundheitliche Eignung und einen ausreichenden Impfschutz nachweisen.
- (4) Die Kindertagespflegeperson soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Es werden daher in der Regel Kindertagespflegepersonen vermittelt, die an einer 300 Stunden-Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts bzw. an einer entsprechenden Aufbauqualifizierung bei einem anerkannten Träger teilgenommen, eine Infektionsschutzbelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz sowie die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kindernotfälle nachgewiesen haben und die ihre Qualifikation durch regelmäßige Fortbildungen entsprechend § 4 dieser Satzung erhalten bzw. vertiefen. Der Erste-Hilfe-Kurs für Kindernotfälle ist in zweijährigen Abständen zu wiederholen.
- (5) Sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten bzw. Erzieherinnen oder Erzieher können als Kindertagespflegepersonen tätig werden, wenn sie die weiteren Eignungskriterien nach § 43 SGB VII erfüllen. Sie sollen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen und eine 80 bzw. 160 Stunden-Qualifizierungsmaßnahme nach dem DJI absolvieren.
- (6) Kindertagespflegepersonen, die ihre Qualifizierungsmaßnahme vor dem Jahr 2005 erfolgreich abgeschlossen haben und bereits mehr als fünf Jahre als solche tätig waren, gelten als qualifiziert im Sinne der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 160 Stunden, wenn sie durchgehend tätig waren und regelmäßig an Fortbildungen teilgenommen haben.

§ 4

Erhalt der Qualifikation

- (1) Die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen soll durch Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kita-Jahr (01.08. – 31.07.) erhalten werden. Die Kindertagespflegepersonen haben mindestens alle 3 Jahre eine Fortbildung zum Thema Kindeswohlgefährdung zu besuchen.
- (2) Das Familien- und Kinderservicebüro organisiert regelmäßige Fortbildungen für die Kindertagespflegepersonen. Diese sind für die Kindertagespflegepersonen kostenlos.
- (3) Eine vom Familien- und Kinderservicebüro anerkannte Teilnahme an einem Bildungsurlaub wird mit maximal 24 Unterrichtsstunden angerechnet.
- (4) Kindertagespflegepersonen, die bis zum 31.07. eines Kalenderjahres mindestens 24 Unterrichtsstunden Fortbildung nachweisen, erhalten für die Dauer des darauffolgenden Kita-Jahres einen erhöhten Förderbetrag. Dabei

muss es sich um vom Familien- und Kinderservicebüro anerkannte Fortbildungen handeln. Dies ist vor der Teilnahme an Fortbildungen anderer Anbieter mit dem Familien- und Kinderservicebüro schriftlich abzuklären. Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich absolviert haben, können erstmals im darauffolgenden Kita-Jahr den Erhalt ihrer Qualifikation durch den Besuch von 24 Unterrichtsstunden Fortbildung nachweisen.

§ 5 Erlaubnis

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt auf Antrag. Die Tagespflegeerlaubnis wird erteilt, wenn die Eignung von Fachkräften des Familien- und Kinderservicebüros im Sinne von § 43 SGB VIII festgestellt wurde.

§ 6 Gelingen der Tagespflege, Eingewöhnung, Austausch, Beendigung

(1) Die Personensorgeberechtigten beurteilen selbst, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes.

(2) Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Tagespflege ist auch die Begleitung der Betreuung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten während der Eingewöhnungsphase.

(3) Die Dauer der Eingewöhnungsphase richtet sich individuell nach dem jeweiligen Kind und soll in der Regel vier Wochen nicht übersteigen. Um eine nachhaltige Eingewöhnung zu gewährleisten, sollen in der Eingewöhnungsphase eines neuen Tageskindes keine urlaubsbedingten Ausfallzeiten durch die Kindertagespflegeperson entstehen. Eine von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten unterschriebene Bestätigung über das Ende einer Eingewöhnungsphase ist dem Familien- und Kinderservice unverzüglich einzureichen.

(4) Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege; insbesondere die Kindertagespflegepersonen werden durch die Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros in ihrer Arbeit beraten und begleitet.

(5) Zwischen Familien- und Kinderservicebüro, Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten soll ein Austausch zum Wohle des Kindes stattfinden. Im Einzelfall kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einrichtungen erforderlich sein.

(6) Der Zeitpunkt der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses durch die Kindertagespflegeperson oder die Personensorgeberechtigten richtet sich in der Regel nach der im jeweiligen Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist darf zwei Monate zum Monatsende nicht übersteigen. Das Betreuungsverhältnis endet unabhängig von der vereinbarten Kündigungsfrist dann, wenn das Betreuungsverhältnis von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten einvernehmlich oder aus wichtigem Grund (zum Beispiel misslingen der Eingewöhnung) vorzeitig beendet wird oder der Betreuungsplatz von der Kindertagespflegeperson bei einer Beendigung vor Ablauf der Kündigungsfrist im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten neu besetzt wird.

Über die Kündigung bzw. die vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist das Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich zu unterrichten und eine Kopie des Kündigungsschreibens einzureichen.

§ 7 Vertretungsregelung

(1) Die Organisation der Urlaubs- und Krankheitsvertretung erfolgt durch die Kindertagespflegepersonen mit Unterstützung des Familien- und Kinderservicebüros.

(2) Das Familien- und Kinderservicebüro wirkt auf eine Vernetzung der Kindertagespflegepersonen hin. Kindertagespflegepersonen, die sich gegenseitig vertreten, sollen zum Wohle des Kindes regelmäßigen Kontakt untereinander und mit den betreuten Kindern pflegen, damit dem Kind im Vertretungsfall die Vertretungsperson bekannt ist.

(3) Die Vertretung erfolgt grundsätzlich für den ganzen Tag, an dem die Kindertagespflegeperson ausfällt. Eine stundenweise Vertretung ist im Einzelfall nur möglich, wenn die Vertretungsperson den gesamten Betreuungsbedarf des Kindes an dem jeweiligen Tag nicht abdecken kann und eine vorherige Genehmigung durch das Familien- und Kinderservicebüro erfolgt ist.

(4) Ist in einer Großtagespflegestelle eine Vertretungsperson tätig und wird diese vom Familien- und Kinderservicebüro finanziert, hat diese vorrangig die Betreuung von den Kindern der ausgefallenen Kindertagespflegeperson zu übernehmen. Bei Verhinderung dieser Vertretungsperson ist das Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich zu unterrichten, sofern eine andere Kindertagespflegeperson die Vertretung übernehmen soll.

(5) Die Stadt Delmenhorst richtet im Stadtgebiet verlässliche Tagespflegestellen ein, in der die dort tätigen Kindertagespflegepersonen je nach Bedarf jeweils ein bis zwei Tagespflegeplätze für Vertretungskinder freihalten.

§ 8 Laufende Geldleistung

(1) Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen

- aus der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- einem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Die Höhe der Förderungsleistung wird leistungsgerecht ausgestaltet. Entsprechend der Qualifizierung werden unterschiedliche Stundensätze gezahlt. Um der unterschiedlichen Auslastung Rechnung zu tragen, wird die Förderungsleistung pro Kind und Stunde berechnet. Liegen Betreuungserschwernisse vor, wie ungünstige Betreuungszeiten oder die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf, zahlt die Stadt Delmenhorst nach der Kindertagespflegeperson einen erhöhten Förderbetrag.

(3) Für Vor- und Nachbereitungszeiten (z. B. die Erstellung von Entwicklungsberichten, Dokumentationen, Eltern- und Fördergespräche, Reinigung/Pflege und Herrichtung der Räume) wird eine Verfügungszeit gewährt. Die Vergütung der Verfügungszeit ist Bestandteil des jeweiligen Stundensatzes. Entsprechend sind den Personensorgeberechtigten in regelmäßigen Abständen Eltern- und Fördergespräche anzubieten.

(4) Die einzelnen Stundensätze sind der Anlage 1 dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(5) Der Sachaufwand beträgt 3,20 € pro Kind und Stunde. Die Erhöhung des Stundensatzes bei einer Betreuungerschwernde ist der Förderungsleistung und nicht dem Sachaufwand zuzurechnen.

(6) In dem Sachaufwand sind insbesondere auch Kosten für Getränke, Frühstück und kleine Zwischenmahlzeiten bereits enthalten. Nimmt das Kind am Mittagessen teil, werden die Kosten entsprechend der für die jeweilige Altersgruppe in Krippe, Kita oder Hort geltenden Höhe gem. Anlage 2 der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) zusätzlich vergütet.

(7) Der Sachaufwand einer Kindertagespflegeperson, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreut, ist gleichzusetzen mit dem persönlichen Aufwand einer Kindertagespflegeperson, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreut.

(8) Ist die Anwesenheit der Kindertagespflegeperson aufgrund der sozialen oder erzieherischen Umstände eines Einzelfalls bei Gesprächen mit anderen Einrichtungen oder Fachdiensten wie z. B. bei Hilfeplangesprächen außerhalb der gewöhnlichen Betreuungszeit erforderlich, so wird der Zeitaufwand entsprechend des üblichen Stundensatzes zusätzlich gewährt. Kann aufgrund des Gespräches keine Betreuung stattfinden, wird der Verdienstaussfall erstattet.

(9) Die laufende Förderungsleistung wird erst ab Beginn der Tagespflege und nach vorheriger Genehmigung des Antrags durch das Familien- und Kinderservicebüro sowie nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten gemäß § 2 Absatz 12 durch die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegepersonen gewährt. Es werden die tatsächlich geleisteten Stunden bis zur Höhe des bewilligten Betreuungsumfanges vergütet. Die laufende Geldleistung wird bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in Anlehnung an § 6 Absatz 6 weitergezahlt. Bei einer Neubesetzung des Betreuungsplatzes oder wenn eine anderweitige, tatsächliche Förderung des Kindes (z. B. in der Krippe oder im Kindergarten) gemäß § 24 SGB VIII erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung für das bislang betreute Kind.

(10) Die Kindertagespflegeperson wird während der Eingewöhnungsphase eines neuen Tageskindes, jedoch längstens vier Wochen, abweichend von Absatz 9 der bewilligte Stundenumfang vergütet.

Über eine Verlängerung, z. B. aufgrund einer nicht gelungenen Eingewöhnung, wird im Einzelfall vom Familien- und Kinderservicebüro auf Antrag der Kindertagespflegeperson entschieden.

Voraussetzung für die Vergütung der bewilligten Stunden ist, dass mit der Eingewöhnung erst nach vorheriger Erlaubnis des Familien- und Kinderservicebüros begonnen wurde und von der zugewiesenen Kindertagespflegeperson in der Eingewöhnungsphase eine durchgängige Betreuung an den vorgesehenen, regulären Betreuungstagen angeboten wird.

Urlaubsbedingte Betreuungsunterbrechungstage durch die Kindertagespflegeperson während der Eingewöhnungsphase werden grundsätzlich nicht vergütet. Bei einer krankheitsbedingten Betreuungsunterbrechung durch die Kindertagespflegeperson ist dem Familien- und Kinderservicebüro innerhalb von drei Werktagen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.

(11) Ansprüche der Personensorgeberechtigten gegenüber anderen Kostenträgern (z.B. Krankenkasse, Jobcenter) gehen einem Anspruch auf Vergütung nach § 23 SGB VIII vor.

(12) Die Auszahlung an die Kindertagespflegeperson erfolgt auf Grundlage der eingereichten Stundennachweise jeweils zum 20. des Folgemonats. Für die Einhaltung des Zahlungstermins muss der Stundennachweis bis zum 3. des Monats vorliegen. Alternativ können die geleisteten Stunden über eine vom Familien- und Kinderservicebüro zur Verfügung gestellte App online eingegeben werden.

(13) Die Höhe der Erstattung für das Mittagessen ergibt sich analog zu den Elternbeiträgen für Mittagessen, die in der aktuellen Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) geregelt sind. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen im Monat statt, wird das Mittagessen pro Tag in Höhe von 1/20 des Monatsbetrages erstattet. Wird bei Ausfallzeiten des Kindes ab einer Kalenderwoche durchgehend kein Mittagessen eingenommen, erfolgt keine Erstattung. Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson erfolgt ab dem ersten Tag keine Erstattung.

§ 9 Betreuungerschwernisse

Als Betreuungerschwernisse gelten insbesondere:

- Betreuung ohne Übernachtung in der Zeit bis 8 Uhr und ab 18 Uhr sowie an Samstagen und Sonn- und Feiertagen (inklusive des 24. und 31. Dezembers),
- Betreuung eines Kindes von täglich 1 ½ Stunden oder weniger,
- die Betreuung eines Kindes mit erhöhten Förderbedarf.

In besonderen Fällen, wie z. B. bei der Betreuung eines Kindes mit gesondert festgestelltem erhöhten Förderbedarf, kann im Einzelfall die doppelte Förderungsleistung gezahlt werden, wenn die Anzahl an zu betreuenden Kindern um mindestens ein Kind reduziert werden muss.

§ 10 Ausfallzeiten

(1) Der Kindertagespflegeperson werden im Kita-Jahr (01.08. – 31.07.) pro Kind 30 Betreuungsunterbrechungstage für Urlaub und Krankheit bei einer 5-Tage-Woche gewährt. Die Geldleistung wird dabei mit einem Fünftel des bewilligten Betreuungsumfangs pro Ausfalltag weitergezahlt.

(2) Findet die Betreuung nicht in dem kompletten Kita-Jahr statt oder erfolgt sie an weniger oder mehr als 5 Tagen in der Woche, wird die Unterbrechung anteilig entsprechend der Dauer und des Umfangs der Betreuung gezahlt.

(3) In Anlehnung an § 7 Absatz 3 wird der Kindertagespflegeperson für eine stundengenaue Vertretung durch eine Vertretungskraft ein ganzer Ausfalltag angerechnet, wenn keine vorherige Genehmigung für die stundengenaue Vertretung vom Familien- und Kinderservicebüros erteilt wurde.

(4) Bei einer Ausfallzeit des Kindes von bis zu vier Wochen pro Ausfall wird die laufende Geldleistung weitergezahlt. Für die Berechnung der Geldleistung gilt Absatz 1 entsprechend. Ein Ausfall des Kindes liegt nur dann vor, wenn die Kindertagespflegeperson die Betreuung angeboten hat. Bei gleichzeitiger Abwesenheit der Kindertagespflegeperson und des Kindes (z. B. aufgrund von Krankheit) wird der Ausfalltag der Kindertagespflegeperson angerechnet.

(5) Bei längerer Ausfallzeit des Kindes wird im Einzelfall über eine Weiterzahlung entschieden. In diesem Fall wird in der Regel eine Freihaltepauschale in Höhe von 50 % des bewilligten Betreuungsumfangs gewährt. Die Kindertagespflegeperson hat das Familien- und Kinderservicebüro vorab über den voraussichtlich längeren Ausfall gemäß § 2 Absatz 8 zu unterrichten.

(6) Es werden lediglich ganze Ausfalltage des Kindes erstattet. Wird das Kind früher abgeholt, wird nur die tatsächlich geleistete Betreuungszeit vergütet.

(7) Jeder Ausfall der Kindertagespflegeperson oder der Ausfall des Kindes ist zwingend auf dem Stundenzettel einzutragen. Bei der Kindertagespflegeperson ist der Ausfall mit „K“ (Krankheit) oder „U“ (Urlaub) einzutragen.

(8) Die Kindertagespflegepersonen haben aufgrund der besseren Planbarkeit im Rahmen der Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege dem Familien- und Kinderservicebüro bis zum 15.02. eines Jahres ihre planbaren Ausfalltage mitzuteilen. Darüber hinaus ist jede Änderung der geplanten Ausfalltage unverzüglich dem Familien- und Kinderservicebüro zu melden.

(9) Wenn das Betreuungsverhältnis für ein Kind über ein Kita-Jahr hinausgeht, verfallen nicht genommene Ausfalltage grundsätzlich zum 31.07. eines Kalenderjahres. Im Einzelfall kann das Familien- und Kinderservicebüro auf Antrag der Kindertagespflegepersonen bewilligen, dass nicht genommene Ausfalltage übertragen und bis zum 31.08. eines Kalenderjahres genommen werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antrag und die Einverständniserklärung der Eltern bis zum 30.06. eines Kalenderjahres schriftlich beim Familien- und Kinderservicebüro eingereicht wird.

(10) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses werden die Ausfalltage der Kindertagespflegeperson anteilig bis zum Beendigungsmonat gerechnet. Nicht genommene Ausfalltage werden mit der letzten Abrechnung vergütet. Wurden bei unvorhergesehener Beendigung der Betreuung bereits mehr Ausfalltage genommen als der Kindertagespflegeperson zugestanden hätten, so werden diese nicht zurückgefordert.

(11) Ausfallzeiten durch anerkannte Fortbildungen werden gem. § 10 Absatz 1 vergütet. Dabei werden sowohl der Betrag für die Förderungsleistung als auch für den Sachaufwand ersetzt.

(12) Kinder, die in Großtagespflegestellen betreut werden, sind einer Kindertagespflegeperson fest zugeordnet. Sollte in Einzelfällen eine Zuordnung zu einer anderen Kindertagespflegeperson notwendig sein, so soll diese zum Beginn eines Kita-Jahres (01.08.) erfolgen. Muss in unabdingbaren und pädagogisch zu vertretenden Fällen eine Neuordnung innerhalb des Kita-Jahres erfolgen, werden die von der bisherigen Kindertagespflegeperson bereits genommenen Ausfalltage auf die Ausfalltage der neuen Betreuungsperson angerechnet. Nicht genommene Ausfalltage werden nicht vergütet.

§ 11 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen oder erzieherischen Verhältnisse des Einzelfalls von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse und das Wohl des Kindes dies rechtfertigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kommunale Regelung außer Kraft.

Delmenhorst, den 24.04.2023
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

der Satzung der Stadt Delmenhorst zur Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

Vergütung in der Kindertagespflege

Vergütung

Personenkreis und Stand der Qualifikation	Stundensatz pro Kind	Stundensatz bei einer Betreuungerschwer- niss	Stundensatz bei zwei Betreuungerschwer- nissen
Qualifizierte Kindertagespflegepersonen (Abschluss vom 300 Stunden bzw. 160 Stunden- + 140 Stunden- Curriculum) oder Erzieher*innen und Sozialassistent*innen mit mindestens 160 Stunden-Curriculum	6,40 €	7,20 €	8,00 €
Qualifizierte Kindertagespflegepersonen (Abschluss vom 160 Stunden-Curriculum) oder Erzieher*innen und Sozialassistent*innen mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung	5,60 €	6,40 €	7,20 €
Erzieher*innen und Sozialassistent*innen ohne Curriculum	5,20 €	6,00 €	6,80 €
Kindertagespflegepersonen, die bis zum 31.07. eines Kalenderjahres mindestens 24 Fortbildungsstunden à 45 Minuten nachweisen, erhalten für die Dauer des darauffolgenden Kita-Jahres einen erhöhten Stundensatz von 0,20 € pro Kind.			
Kindertagespflegepersonen, die nachweislich in von ihnen für die Kindertagespflege angemieteten Räumlichkeiten betreuen, erhalten einen erhöhten Stundensatz von 0,20 € pro Kind, sofern sie hierfür keine Zahlungen von den Personensorgeberechtigten erhalten.			
Erfolgt eine Übernachtung des Tagespflegekindes wird für die Betreuung in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr eine Pauschale in Höhe von 26,00 € gewährt.			



Stadt Delmenhorst**Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Stadtumbausatzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus „Marienviertel“**

Präambel

Aufgrund des § 171d Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 07.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebietsfestlegung

Der Rat der Stadt Delmenhorst beschließt in seiner Sitzung am 07.03.2023 die Festlegung des in § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Bereichs „Marienviertel“ als Gebiet zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus gemäß § 171b Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 2

Gebietsabgrenzung

(1) Das Gebiet „Marienviertel“ umfasst den Bereich östlich der Mühlenstraße und südlich des Bahndamms, samt Wittekindstraße und Louisenstraße sowie Westerstraße, einen Teil beiderseits der Bahnhofstraße sowie westlich der Bahnhofstraße und nördlich der Lange Straße.

(2) Die Gebietsgrenzen sind in der Anlage 1 zeichnerisch dargestellt (Stadtumbaugebiet „Marienviertel“). Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung der Stadtumbauaßnahme bedürfen die in § 14 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung darf gemäß § 171d Abs. 3 BauGB nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbauaßnahme auf der Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Ratsbeschluss vom 05.05.2021) oder eines Sozialplans zu sichern.

§ 4

Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum wird auf 15 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung festgelegt. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, so ist gemäß § 142 Abs. 3 BauGB eine Verlängerung der Frist durch Beschluss des Rates möglich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

STADT DELMENHORST
Delmenhorst, den 24.03.2023

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin

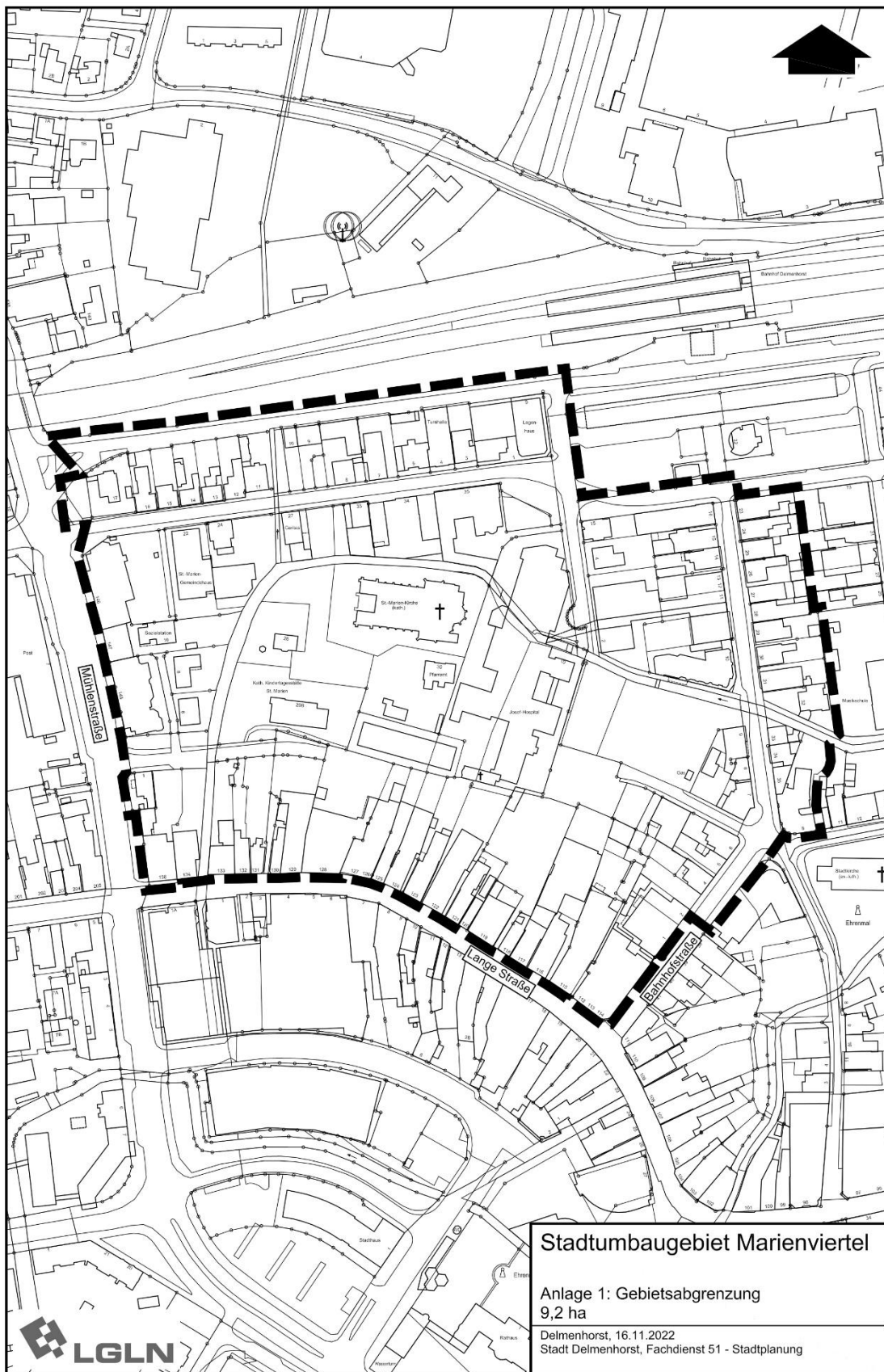
Verletzung von Vorschriften

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

STADT DELMENHORST
Delmenhorst, den 24.03.2023

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin

Anlage 1



**Begründung
zur Stadtumbausatzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus
„Marienviertel“**

Die Begründung der Festlegung einer Stadtumbausatzung lässt sich aus den vorbereitenden Untersuchungen sowie dem integrierten Entwicklungskonzept (Ratsbeschluss am 05.05.2021, S. 65) ableiten. Folgende Missstände wurden identifiziert:

Zentraler Bereich (Areal ehemaliges Josef-Hospital und Areal St. Marien)

- Innerstädtische Brachfläche
 - o Leerstehendes ehem. Josef-Hospital
 - o Brachliegende / mindergenutzte Flächen
 - o Einsturzgefährdete Lagerhaus-Ruine
- Ungeordneter privater / halböffentlicher Bereich (Blumenstraße / Rückseite Lange Straße)
- Ungesicherte Erschließung im Bereich der Blumenstraße
- Unzureichende / unattraktive / nicht barrierefreie Wegeverbindungen v.a. für Fußgänger und Radfahrer
- Mangelnde Gestaltung / mangelnde Aufenthaltsqualität v.a. an der Westdelme, rund um die St. Marien Kirche sowie am Parkplatz „Am Knick“

Nördliche Bahnhofstraße

- Zunehmender Funktionsverlust
 - o Leerstand / hohe Fluktuation
 - o Hohe Zahl an Handyshops u.ä.
- Bauliche und gestalterische Mängel an privaten Gebäuden
- Unattraktiver Eingang in die Innenstadt
 - o Hohe Verkehrsbelastung Koppelstraße als Barrierewirkung
 - o Mangelnde Gestaltung / fehlende Aufenthaltsqualität
- Funktionale Mängel im öffentlichen Raum
 - o Fehlende Barrierefreiheit / schmale Nebenanlagen
 - o Unübersichtliche Zufahrtssituation „Am Knick“

Mühlenstraße / Louisenstraße / Wittekindstraße

- Starke Verkehrsbelastung / Verlärmung v.a. der Bauzeile zwischen Louisenstraße und Wittekindstraße
- Funktionale und gestalterische Mängel im öffentlichen Raum
 - o Schadhafter baulicher Zustand / mangelnde Barrierefreiheit
 - o Mangelnde Gestaltung (Begrünung / Beleuchtung)
 - o Bauliche und gestalterische Mängel an privaten Gebäuden

Gesamtes Gebiet

- Bauliche und energetische Modernisierungsbedarfe am Gebäudebestand

Diese Missstände veranlassen die Stadt Delmenhorst, für den Bereich „Marienviertel“ ein Stadtumbaugebiet festzulegen und eine Stadtumbausatzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen gemäß § 171d Baugesetzbuch (BauGB) in dem dargestellten Bereich zu erlassen.

Städtebauliche Missstände im Sinne von Substanz- und Funktionsschwächen liegen im gesamten Geltungsbereich vor. Somit wird das zukünftige Fördergebiet wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch den Bahndamm nördlich der Straße Wittekindstraße,
- im Osten durch die Grundstücksgrenzen östlich der Bahnhofstraße, die innerhalb des Gebietes liegen. Südlich dessen, auf Höhe der Schulstraße, bzw. Immobilie Bahnhofstraße 2, verschwenkt die Gebietsgrenze erst direkt an die Straße und schließlich auf die westliche Seite der Bahnhofstraße; die Bahnhofstraße und die östliche Bebauung liegen hier außerhalb des Stadtumbaugebietes,
- im Süden durch die Lange Straße, die selbst nicht Bestandteil des Gebietes ist,
- im Westen durch die Mühlenstraße, die selbst nicht Bestandteil des Gebietes ist.

Der zukünftige Geltungsbereich weist damit eine Größe von 9,2 ha auf (vgl. Anlage 1).

Die Abgrenzung des Fördergebiets erfolgte auf Grundlage des beschlossenen Entwicklungskonzeptes.

Bereits vor Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen wurde die Abgrenzung des Untersuchungsbereichs mit dem Amt für regionale Landesentwicklung kommuniziert, ein größerer Umgriff, der eine Erweiterung über die Lange Straße (südlich) umfasste, wurde kritisch gesehen und die Umgrenzung daher vor der Beauftragung der Untersuchungen zu VU und IEK angepasst.

Gegenüber diesem ersten Umgriff des Untersuchungsbereiches wurde aufgrund der Ergebnisse von Vorbereitenden Untersuchungen und integriertem Entwicklungskonzept der Geltungsbereich bereits zur Antragstellung verändert. Die durch den Fachdienst Stadtplanung federführend projektierte und vom fachkundigen Büro re.urban aus Oldenburg durchgeführte Untersuchung ergab folgende Änderungen: Die Mühlenstraße wurde nicht in das Gebiet aufgenommen, da hier aufgrund des Hintergrundes einer Typisierung als Landesstraße keine Fördermittel aus der

Städtebauförderung zum Einsatz kommen können. Die nördliche Bahnhofstraße hingegen wurde aufgrund der oben genannten festgestellten Missstände in das Gebiet aufgenommen.

Der Geltungsbereich ist gemäß Baugesetzbuch so festzulegen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen. Dem wurde somit gefolgt.

Die in Anlage 1 dargestellte Gebietsabgrenzung entspricht dem Vorschlag im integrierten Entwicklungskonzept und ist zweckmäßig. Änderungen aus der Betroffenenbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben sich nicht ergeben. Die wesentlichen identifizierten Missstände liegen im Zentrum des Gebietes. Doch auch die angrenzende Bebauung ist von Funktionsverlusten und verschiedenen Missständen betroffen und wurde entsprechend in das Gebiet aufgenommen.

Bei der Gebietsabgrenzung ist auch die verkehrliche Erschließung des Quartiers im funktionalen Zusammenhang zu betrachten. Daher liegen die Bereiche der Louisen- und Wittekindstraße sowie der Bahnhofstraße entsprechend der tangierten Abschnitte innerhalb des neuen Fördergebietes. Die zugehörigen Nebenanlagen sowie die angrenzende Bebauung sind selbst größtenteils in einem überarbeitungsbedürftigen Zustand. Die städtebaulichen Missstände, wie Verlärmung und Modernisierungsrückstau, sowie die schwierige bauliche Situation, sind offensichtlich vorhanden und passen optimal in die Förderkulisse „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Der Einbezug ist also folgerichtig. Schlösse man Bahnhofstraße und Louisen-/Wittekindstraße aus dem Gebiet aus, wäre es nicht möglich, im Rahmen vom Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ die verkehrliche Situation des Marienviertels zu optimieren sowie die weiteren Missstände zu beseitigen.

Der Bereich des Bahnhofs wurde explizit nicht mit aufgenommen, weil dieser eine wesentliche Maßnahme im Programm Resiliente Innenstädte darstellt und keine Überlagerung von beabsichtigten Maßnahmen stattfinden soll.

Es gibt in einigen Teilen eine Überschneidung mit dem ehemaligen Städtebauförderungsgebiet „Innenstadt-Zentrum“, das 2018 abgeschlossen wurde. Im Rahmen der Sanierung „Innenstadt-Zentrum“ wurden quasi keine Maßnahmen mit privaten Eigentümern umgesetzt. Dies soll sich nun im Marienviertel mit einer anderen Förderkulisse und Gebietsfestsetzung ändern. Dieser Sachverhalt und auch die Überlagerung mit dem alten Gebiet ist mit der Förderbehörde von Beginn an kommuniziert worden. Kein Eigentümer aus dem Gebiet hat sich im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen negativ über ein neues Fördergebiet geäußert. Als Stadtumbaugebiet findet kein Sanierungsvermerk Eingang ins Grundbuch. Sanierungsbedingte Ausgleichsbeträge werden nicht erhoben. Schließt die Stadt die privaten Grundstücke aus dem Gebiet aus, stehen keine Möglichkeiten offen, die Eigentümer bei z.B. Modernisierungsmaßnahmen zu unterstützen oder dem Entwicklungsziel schädliche Nutzungen zu unterbinden. Zudem sind die Eigentümer von der Maßnahme im direkten Umfeld betroffen und manche Maßnahmen lassen sich nur unter Einbezug der privaten Eigentümer zweckmäßig durchführen.

Das Fördergebiet „Marienviertel“ wird als Stadtumbaugebiet gemäß § 171b BauGB festgelegt.

Zwar wurde eine umfassende Vorbereitende Untersuchung gemäß § 141 BauGB durchgeführt, da zur Beauftragung noch nicht abschließend abgewogen war, für welche Gebietsfestlegung man sich entscheiden würde. Aber im Verlauf der Untersuchungen und Antragstellung festigte sich die Auffassung, dass die Festlegung als Stadtumbaugebiet geeignet ist, um die festgestellten städtebaulichen Missstände zu beseitigen. Die Alternative stellt die Festlegung als förmliches Sanierungsgebiet nach § 142 ff. BauGB dar. Das Büro re.urban empfahl zwar die Festsetzung als förmliches Sanierungsgebiet. In Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung entscheidet sich die Stadt Delmenhorst gegen ein umfassendes Sanierungsverfahren und für die Durchführung der Gesamtmaßnahme „Marienviertel“ als Stadtumbaugebiet nach § 171b ff. BauGB. Die Gründe dafür sind im Folgenden dargestellt.

Die wesentlichen Missstände, die im „Marienviertel“ vorgefunden werden, befinden sich auf Grundstücken, die die Stadt Delmenhorst zunächst vor der Antragstellung erwerben konnte. Hier sei allem voran das leerstehende Josef-Hospital und die umliegenden Brachflächen zu nennen. Im Bereich des Gewässers und der vorhandenen oder eben nicht vorhandenen Durchwegungen und Verkehrsflächen im Quartier spielt die Stadt als Eigentümerin ebenfalls die zentrale Rolle. Diejenigen Missstände, wie beispielsweise versiegelte und ungeordnete Hinterhofbereiche, oder Gebäudemodernisierung, die vor allem die privaten Grundstückseigentümer_innen betreffen, lassen sich mit dem Instrumentarium des „Stadtumbaus“ im BauGB lösen.

Eine Festlegung als förmliches Sanierungsgebiet gemäß § 142 ff. BauGB würde gegenüber der Festlegung als Stadtumbaugebiet einen deutlich tieferen Eingriff in die Eigentumsrechte bedeuten. Der damit verbundene Sanierungsvermerk in den Grundbüchern der privaten Eigentümer_innen ermöglichte gemeinsam mit dem Genehmigungsvorbehalt nach § 144 BauGB Vorteile für die Kommune, was die Steuerung von Nutzungen privater Immobilien beträfe. Für die Eigentümer_innen bliebe der Anreiz einer erhöhten steuerlichen Abschreibung bei privaten Gebäudesanierungen im Sanierungsgebiet als Argument für die Festlegung als förmliches Sanierungsgebiet.

Dagegen spricht aber gerade dieser stärkere Eingriff in das Vorgehen der Eigentümer_innen, wenn die festgestellten Missstände sich auch ohne dies beheben lassen.

Auch die finanzielle Belastung mit Ausgleichsbeträgen nach § 154 BauGB ist vor dem Hintergrund des erst 2018 beendeten Sanierungsverfahrens „Innenstadt-Zentrum“ so zu bewerten, dass sie gegen die förmliche Festlegung spricht. Die erneute Festlegung eines förmlichen Sanierungsgebietes hätte zur Folge, dass erneut sanierungsbedingte Ausgleichsbeträge erhoben werden müssten. Dies wäre gegenüber den Eigentümern nur schwer zu rechtfertigen und würde auf wenig Akzeptanz stoßen.

Auch der ungleich höhere Aufwand, der der Stadt bei Durchführung und Abrechnung eines Verfahrens nach § 142 BauGB entstände und zum anderen die alternativen Fördermöglichkeiten für Private aus dem integrierten Entwicklungskonzept oder durch andere Programme (z.B. der KfW), welche sowieso vorrangig zur Städtebauförderung einzusetzen sind, sprechen gegen eine Festlegung als förmliches Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB.

Die Festlegung im Sinne des § 171b BauGB ermöglicht, wie beschrieben, geringfügige Steuerungsinstrumente durch das BauGB. Daher wird neben der Festlegung des Stadtumbaugebietes eine Stadtumbausatzung gem. § 171d BauGB erlassen. Zumindest bei baulichen Vorhaben im Gebiet wird so eine Genehmigungspflicht festgesetzt.

Durch diese Satzung kann hoheitlich Einfluss genommen werden, sodass bauliche Maßnahmen den Zielen der Stadtumbaumaßnahme oder dem städtebaulichen Entwicklungskonzept entsprechen.

Nach Inkrafttreten der Stadtumbausatzung unterliegen alle Vorhaben und sonstigen Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 BauGB der Genehmigungspflicht. Dies sind alle Vorhaben die die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist die Veräußerung, Belastung und Teilung von Grundstücken. Um die Umsetzung der mit dem Entwicklungskonzept beschlossenen Stadtumbaumaßnahmen zu sichern soll daher gemäß § 171d Abs. 2 BauGB eine Stadtumbausatzung für das Stadtumbaugebiet „Marienviertel“ beschlossen werden.

Die Satzung begründet einen Genehmigungsvorbehalt für die in § 14 BauGB aufgeführten Vorhaben. Außerdem steht der Stadt gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu.

Verfahren

Bürgerinnen und Bürger, Akteure und andere Interessensvertretungen aus dem Stadtteil, sowie Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Erstellung des integrierten Entwicklungskonzepts im Frühjahr 2021 beteiligt, die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung wurde kommuniziert.

Für die formal förderrechtliche Abgrenzung des Fördergebiets durch den Fördermittelgeber ist der Erlass der Stadtumbausatzung Voraussetzung.

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluss vom 07.03.2023 zugrunde gelegen.



Stadt Delmenhorst

Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 21.04.2023: Am **Donnerstag, 04.05.2023**, findet die nächste **Sitzung des Orsrates Hasbergen** statt.

Sitzungsort: **Feuerwehr Hasbergen (Präsenzsitzung)**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil (Beginn: 18:00 Uhr)

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Orsrates am 17.11.2022
- 6 Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr - Ortsfeuerwehr Hasbergen
23/71/010/BV-R
- 7 Wahl von Schöffen in der Erwachsenen-Strafgerichtsbarkeit für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
23/74/001/BV-R
- 8 Straßen- und Wegeunterhaltung in der Ortschaft Hasbergen für 2023
23/53/001/BV-A
- 9 Berichte
- 9.1 Fortschreibung Landschaftsrahmenplan
- 9.2 Glasfaser-Ausbau im Ortsteil Hasbergen
- 10 Anfragen
- 11 Verschiedenes

Sandra Heinken
Ortsbürgermeisterin



Herausgeber

Stadt Delmenhorst - Rathausplatz 1 - 27749 Delmenhorst
Fachdienst Recht
Mail: recht@delmenhorst.de - Fon: 04221-991174 - Fax: 04221-992034

Erscheinungsweise:

Das **Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst** ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.delmenhorst.de bereitgestellt wird. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.

Delmenhorst, den 28.04.2023
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Stadt Delmenhorst
Fachdienst Recht